

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **INTERLINE Salzburg**

für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmier- und Werknutzungssoftware

#### **Vertragsumfang und Gültigkeit**

Alle Leistungen und Lieferungen von Waren der Interline erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nach-folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind auch Vertragsbestandteil zukünftiger Lieferungen und Leistungen, unabhängig davon, ob ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird: Die Gültigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Leistungsempfängers werden ausdrücklich abbedungen. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Interline schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftrags-bestätigung angegebenen Umfang. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

Das Angebot in Form einer Grobspezifikation wird durch die schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) des Auftraggebers Vertragsgegenstand. Eine erweiterte Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft mit Fein-spezifikation) kann zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, gegen Kostenberechnung vereinbart werden. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu ver-sehen.

Auftragsbestätigung und Pflichtenheft werden Vertragsgegenstand. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem Pflichtenheft. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist Interline berechtigt Teilabnahmen durchzuführen.

Nachträgliche Änderungswünsche sind als Vertragsänderungen zu verstehen und bewirken Änderungen der Preis- und Lieferkonditionen. Sie bedürfender Schriftform und werden leistungsbezogen nach tatsächlichem Aufwand zu dem jeweilig gültigen Stundensatz verrechnet. Zusätzlich erbrachte Leistungen, die nicht Bestandteil eines schriftlichen Auftrages sind, werden nach Aufwand verrechnet.

Kostenerhöhungen, die durch unrichte, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Leistungen wie Hosting, Schulung, Dateneingabe, Domainreservierung und Support sind nicht Teil des Angebotes, sondern bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation (z.B. im Sinne eines Vorentwurfes oder Rohkonzeptes) zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung, ein angemessenes Entgelt gilt jedoch jedenfalls als vereinbart.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Werklohnes nach den zur Zeit der Rechnungslegung geltenden einschlägigen Bestimmungen der vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegeben „Honorarrichtlinien für Werbegraphik-Designer“.

#### **Haftung**

Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen gilt. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist mit der Höhe des Auftragswertes beschränkt

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er für übergebenen Texte und Bilder Urheberrechte besitzt. Interline ist nicht für die Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt verantwortlich! Insbesondere ist Interline nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte Interline wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der Web-Site resultieren, verpflichtet sich der Auftraggeber, Interline von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und Interline die Kosten zu ersetzen, die wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen. Interline haftet nicht für Ansprüche, die von Dritten gegen den Auftraggeber erhoben werden, etwa im Fall von wettbewerbs- oder markenrechtlichen Verletzungen.

Interline haftet nicht für Schäden, die durch Fehler in der Sphäre Dritter, deren sich Interline bedient, verursacht werden, insbesondere nicht für die Verfügbarkeit oder Unterberechnungen von Datenleitungen sowie durch einen unbefugten Zugriff Dritter in das System oder durch Computerviren etc. vernichtete Daten. Interline haftet weder für Inhalte noch für Angaben, Verweise oder Links etc. des Auftraggebers im Internetauftritt/Software; der Auftraggeber hat Interline diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

Schadenersatzansprüche gegen Interline sind bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten ab Schadenseintritt schriftlich geltend zu machen.

Bei der Beantragung von Domainnamen gelten die Vergabebestimmungen seitens NIC.AT. Interline fungiert lediglich als Vermittler und Rechnungsstelle. Das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch zwischen dem Auftraggeber und der Registrierungsstelle direkt. Bezogen auf die Domain gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle. Der Auftraggeber verpflichtet sich Interline von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art freizustellen, die sich aus der Reservierung rechtswidrigen Domainnamen ergeben.

Insoweit Interline eine Produkthaftpflicht trifft, ist Interline berechtigt, sich durch Anzeige einer bestehenden Produkthaftpflichtversicherung und Abtretung der Ansprüche daraus an den Auftraggeber von allen Ansprüchen zu befreien. Für Produkte /Hardware/sonstige Teile, die Interline nicht selbst erzeugt hat, trifft uns ein Auswahlverschulden nur bei grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden im Sinne § 9 Produkthaftungsgesetz ist einvernehmlich ausgeschlossen.

#### **Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt in Abänderung des § 933 ABGB 6 Monate. Die Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel und wenn sie sofort nach Übergabe, bzw. Kenntnis schriftlich und eingeschrieben gerügt werden, ansonsten gilt die Lieferung und Leistung als genehmigt. Im Fall einer Gewährleistung steht es Interline frei, Verbesserung

oder Ersatzlieferung zu leisten. Preisminderung werden bei zumutbarer Verbesserungsmöglichkeit einvernehmlich ausgeschlossen.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber Interline alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Alle Haftungsumstände sind vom Auftraggeber zu behaupten und zu beweisen. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

Ferner übernimmt Interline keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf. Durch die Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

### **Rücktritt**

Ein Vertragsrücktritt seitens des Auftraggebers, ist nur nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen zulässig, sofern Interline bei der Nichterfüllung des Vertrages ein grobes Verschulden trifft. Alle Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen (insbesondere Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Erkrankung, etc.), entbinden Interline von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Termine.

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung Interlines möglich. Ist Interline mit einer Stornierung einverstanden, so stehen dieser Honorare für die erbrachten Leistungen und bisherigen Kosten sowie eine Stornogebühr in Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu.

Interline behält an der gelieferten Programmierung und Grafik die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Bei zugekaufter Software gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzinhabers. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Im Falle der unerlaubten Weitergabe ist ein dem Auftragswert entsprechendes Entgelt fällig.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im

gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden. Die von Interline gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind prompt und ohne Abzug spesenfrei zu bezahlen. Der vereinbarte Zahlungsort ist Salzburg.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Interline berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen. Bei monatlichen Gebühren für Hosting- Wartungs- und Betreuungsverträge erfolgt die Rechnungslegung jährlich im voraus. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.

### **Einstellung des Servers, Kündigung der Domäne**

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt Interline, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wahlweise kann sich Interline die Erbringung noch offener Leistung nur gegen Vorauszahlung ausbedingen. Interline ist berechtigt im Falle des Zahlungsverzuges Hostingleistungen auch vorübergehend einzustellen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bei Zahlungsverzug werden dem Käufer unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Folgen Verzugszinsen und sonstige anfallende Spesen verrechnet. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten nur für den jeweils aktuellen Auftrag.

Interline ist berechtigt, sowohl Aufwandsvorschüsse bis zu 30% der Auftragssumme zu verlangen, als auch nach Erbringung von Teilleistungen, Teilbeträge in Rechnung zu stellen. Die Kosten für Fahrt-, Tag und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle Lieferungen und Leistungen in unserem Eigentum. Bei Zahlungsverzug ist Interline zur Abholung der Waren berechtigt. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentumsrecht von Interline geltend zu machen und Interline unverzüglich zu verständigen.

Im Falle der Weitergabe der von Interline erbrachten Leistungen an Dritte steht Interline der Anspruch auf die Gegenleistung zu. Zu diesem Zweck tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Ansprüche gegenüber Dritten mit sämtlichen Nebenrechten an Interline ab, sodass es keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf. Die Forderung gilt in der Höhe der offenen Saldoforderung der Interline zuzüglich Mahn- und Inkassospesen als abgetreten

Für jeden Fall des Verzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% vereinbart. Eigene sowie fremde Betreuungskosten auch eines Inkassoinstitutes für fällige Forderungen sind vom Auftraggeber zu tragen und werden der Hauptforderung zugeschlagen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen führt ohne weiteres zur sofortigen Fälligkeit aller noch offenen Forderungen („Terminsverlust“),

### **Dauer des Vertragsverhältnisses**

Hosting- Wartungs- und Betreuungsverträge werden für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. (Es gilt das Datum des Vertragsabschlusses) Nach Ablauf des Jahres verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr. Wünscht der Auftraggeber keine weitere Verlängerung, so kann das Vertragsverhältnis bis jeweils drei Kalendermonate vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres schriftlich zum Monatsletzten gekündigt werden. Entscheidend ist das Datum der Postaufgabe

Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein bestehender Vertrag von INTERLINE jederzeit fristlos gekündigt werden. Liegt ein Zahlungsverzug seitens des Auftraggeber vor, ist Interline berechtigt ohne schriftliche Vorwarnung, Hosting- Wartungs- und Betreuungsverträge umgehend einzustellen. Daraus resultierender Schäden, sind vom Auftraggeber selbst zu verantworten.

### **Datenschutz**

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die INTERLINE unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich. Der Kunde stimmt weiters zu, daß INTERLINE seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell insbesondere EDV-mäßig verarbeitet. INTERLINE ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Vertragsleistungen zu betrauen. Soweit sich INTERLINE Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist INTERLINE berechtigt, Informationen über den Teilnehmer offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung der Leistung erforderlich ist.

Soweit nicht schriftlich vereinbart, können Informationen über den Kunden Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten, die für die Anmeldung einer Domain notwendig ist.

### **Mitwirkungspflicht**

Die Einhaltung angestrebter Erfüllungstermine ist nur dann möglich, wenn der Auftraggeber zu den von Interline angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig bereitstellt, und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Der Auftraggeber hat einen Ansprechpartner und Projektverantwortlichen zu benennen. Der Auftraggeber ist überhaupt verpflichtet, für die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Erfüllung des Auftrages zu sorgen, welche ein ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlaubt.

Zu den vom Kunden zeitgerecht bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere sämtliche einzubindenden fehlerfrei getippte Texte, Bilder, Grafiken, Logos und Tabellen etc. in digitaler Form. Verzögerungen durch Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, gehen zu Lasten des Kunden. Vereinbarte Fertigstellungs- und Lieferfristen

verlängern sich entsprechend. Dadurch entstehende Zusatzaufwendungen sind vom Auftraggeber zu tragen.

Interline ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen. Die Auswahl dieser Dritten obliegt allein Interline. Sind Leistungen direkt in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu erbringen, werden von diesem die notwendigen Ressourcen (Arbeitsplatz, Telefonanschluss, Datenleitungen etc.) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Interline ist berechtigt, auf den erstellten Seiten einen Hinweis auf deren Tätigkeit einschließlich des dazugehörigen Corporate Designs dauerhaft zu installieren und zu verlinken. Interline ist darüber hinaus berechtigt nach Abschluss der Tätigkeiten den Auftraggeber samt erbrachter Leistung in einer Referenzliste zu benennen und einen diesbezüglichen link zu schalten.

### **Lieferung**

Bei Installation der von uns gelieferten Programmierung, gilt diese als geliefert, wenn diese auf dem Webserver gespeichert sind und die Kommunikation über das Internet möglich ist. Liefertermine sind voraussichtliche Termine und beginnen mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung. Aus Verzögerungen von Lieferungen und Leistungen sind keine Haftungsfolgen abzuleiten, es sei denn, diese beruhen auf grobem Verschulden von uns.

### **Allgemeines und Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg. Für die vertraglichen Beziehungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

Der Auftraggeber verpflichtet sich und seine Mitarbeiter oder ihm sonst zurechenbare Dritte, über die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hinaus keine Angaben oder sonstige Informationen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis weiterzugeben oder sonst Dritten zugänglich zu machen.

Für den Fall der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages gilt eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform und sind nur einvernehmlich möglich. Mündliche Nebenabreden bestehen keine.